

# Teilrevision der Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten

Änderung vom 21. September 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 32 Buchstabe f, 33, 41 Absatz 1 Buchstabe c und d, 118  
Absatz 2 sowie 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeinde-  
steuern vom 1. Dezember 1985<sup>1)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten vom  
19. Mai 1987<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

*§ 3 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)*

<sup>5</sup> Nutzt die steuerpflichtige Person ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für  
Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte sowie für weitere private Zwe-  
cke, so kann anstelle der Abrechnung über die tatsächlichen Kosten der  
privaten Nutzung und des Fahrkostenabzugs eine pauschale Fahrkostenab-  
rechnung vorgenommen werden.

<sup>6</sup> Bei der pauschalen Fahrkostenabrechnung gelten 0.9 Prozent des Kauf-  
preises des Fahrzeugs als monatliches Einkommen aus dieser Nutzung,  
mindestens aber 150 Franken pro Monat.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Ein-  
spruchsrecht des Kantonsrates.

---

<sup>1)</sup> [BGS614.159.13.](#)

<sup>2)</sup> [BGS 614.159.13.](#)

# GS 2021, 44

Solothurn, 21. September 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/1395 vom 21. September 2021.

Veto Nr. 482, Ablauf der Einspruchsfrist: 22. November 2021.